



An den Grossen Rat

25.5477.02

FD/P255477

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner betreffend Klimaziele erreichen durch Anreize für energetische Sanierungen auch nach der Abstimmung zur Abschaffung des Eigenmietwerts

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Mit der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstbewohnte Liegenschaften stellt sich im Kanton Basel-Stadt die Frage, wie energetische Sanierungsmassnahmen an selbstbewohnten Liegenschaften künftig steuerlich behandelt werden sollen. Besonders im Fokus stehen dabei die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, die bisher - anders als viele andere Aufwendungen - auch in wertvermehrender Form abzugsfähig sind. Die neue Ausgangslage mindert die Anreize energetischer Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele 2037.

Diese Anreize sind aus klimapolitischer Sicht unverzichtbar: Der Gebäudesektor ist ein zentraler Hebel zur Erreichung der Klimaziele. Investitionen in Wärmedämmungen, erneuerbare Heizsysteme oder Photovoltaikanlagen reduzieren nicht nur den Energieverbrauch, sondern senken auch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Wenn im Zug der Abschaffung des Eigenmietwerts die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten in diesem Bereich verringert würden, stünde das im Widerspruch zu den ambitionierten verfassungsmässigen Klimazieln des Kantons. Darüber hinaus sichern Investitionen im Gebäudebereich Aufträge für das regionale Gewerbe und schaffen Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer, die grössere Investitionen vorbereiten.

Es gilt nun abzuklären, wie der Kanton weiterhin ermöglichen kann, dass genügend Anreize geschaffen werden, energetische Sanierungen umzusetzen. Ob diese beim Aufwand in der Liegenschaftsabrechnung aufgeführt werden dürfen und in der Folge mit einem Steuerabzug kompensiert werden, ob die Förderbeiträge erhöht werden oder aber eine andere Kompensation eingeführt wird, um diese Änderung auszugleichen, müsste zur Erreichung der Klimaziele geklärt werden. Davon profitieren nicht nur Liegenschaftseigentümer:innen, sondern auch die Mieter:innen. Gerade im Kanton Basel-Stadt, in welchem der Anteil an Mieter:innen besonders hoch ist, entfalten energetische Sanierungen auch eine soziale Wirkung: Sie senken langfristig die Energienebenkosten und verbessern Hitze- und Kälteschutz in Wohngebäuden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat im Hinblick auf eine rasche Regelung der Situation um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat für diese neue Ausgangslage bereits Massnahmen zur Beibehaltung der durch die Gesetzesänderung wegfallenden Anreize vorgesehen. Welche Vor-/Nachteile sieht er in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele des Kantons?

2. Welche über die aktuellen Fördermittel ausgehenden Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur Kompensation der wegfallenden Abzugsfähigkeit bei Renovationen? Wie lässt sich bei selbst bewohntem Wohneigentum der Sanierungswille weiterhin fördern.
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat nach der Umsetzung der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts, um die kantonalen Steuerabzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei den kantonalen Steuern mindestens im bisherigen Umfang beizubehalten und für geeignete Kompensationen der wegfallenden Abzugsmöglichkeiten bei den direkten Bundessteuern zu sorgen.

Niggi Rechsteiner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss geltendem Recht können Steuerpflichtige im Kanton Basel-Stadt sowohl bei den kantonalen Steuern als auch bei den direkten Bundessteuern einen Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen vornehmen. Im Rahmen der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung wird der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei der direkten Bundessteuer aufgehoben. Die kantonale Kompetenz bei den Energiespar- und Umweltschutzabzügen soll durch die Bundesgesetzgebung vorläufig nicht eingeschränkt werden. Gemäss Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes können die Kantone, bis das Ziel einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz erreicht ist, längstens aber bis 2050, Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz vorsehen. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche dieser Kosten abgezogen werden können (Art. 78h Abs. 2 nStHG). Die Kosten nach Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 78h Abs. 3 nStHG). Im Moment ist noch nicht klar, wann die neuen Regelungen zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung in Kraft treten werden. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens erst noch festlegen.

Zusätzlich unterstützt der Kanton Basel-Stadt Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit Förderbeiträgen bei Bauprojekten, die das Energiesparen fördern oder den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben. Die Höhe der Förderbeiträge kann bis zu 40 Prozent der gesamten Investitionskosten betragen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Hat der Regierungsrat für diese neue Ausgangslage bereits Massnahmen zur Beibehaltung der durch die Gesetzesänderung wegfallenden Anreize vorgesehen. Welche Vor-/Nachteile sieht er in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele des Kantons?*
2. *Welche über die aktuellen Fördermittel ausgehenden Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur Kompensation der wegfallenden Abzugsfähigkeit bei Renovationen? Wie lässt sich bei selbst bewohntem Wohneigentum der Sanierungswille weiterhin fördern.*

Der Regierungsrat wird die neue Ausgangslage und allfällige damit verbundene Massnahmen im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Systemwechsels bei der Einmietwertbesteuerung vertieft prüfen.

Grundsätzlich können Anreize über direkte Förderbeiträge oder Steuerabzüge gesetzt werden. Bei der direkten Bundessteuer wurde die Abschaffung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen damit begründet, dass die steuerliche Förderung von Energiesparen und Umweltschutz ein kostspieliges Instrument mit hohen Mitnahmeeffekten sei. Ausserdem würden Steuerpflichtige mit höheren Einkommen progressionsbedingt stärker gefördert als Steuerpflichtige mit

tieferen Einkommen. Im Vergleich zur direkten Förderung erfolge auch keine Budgetbewilligung durch das Parlament, was Wirkungsanalysen erschwere. Ein Förderprogramm könne haushaltneutral umgesetzt werden, wenn die Höhe der benötigten Gegenfinanzierung im Voraus bekannt sei. Förderprogramme seien ausserdem transparenter, weil der Förderbetrag direkt auf die beim Investitionsentscheid anfallenden Kosten wirke (BBI 2021 1631).

Demgegenüber lässt sich festhalten, dass die steuerliche Förderung von Energiesparen und Umweltschutz sich durch eine einfache Handhabung für die Liegenschaftseigentümerin und den Liegenschaftseigentümer auszeichnet, da im Gegensatz zur direkten Förderung kein umfassendes Gesuch eingereicht werden muss.

3. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat nach der Umsetzung der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts, um die kantonalen Steuerabzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei den kantonalen Steuern mindestens im bisherigen Umfang beizubehalten und für geeignete Kompensationen der wegfallenden Abzugsmöglichkeiten bei den direkten Bundessteuern zu sorgen.*

Wie oben ausgeführt wird der Regierungsrat im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung eine vertiefte Prüfung vornehmen. Weitere fiskalische Anreize in diesem Bereich sieht das Bundesrecht nicht vor und sie würden, weil die Regelung der Einkommensbemessungsgrundlage in der Zuständigkeit des Bundes liegt, gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen. Zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und des Umweltschutzes sind bei der Einkommenssteuer somit nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin